

§9

Verant Wörtlichkeit

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß den Mitarbeitern der Groß- und Einzelhandelsbetriebe die Prinzipien der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko ausreichend erläutert und diese in der operativen Handelstätigkeit verantwortungsbewußt angewendet werden.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist von den Leitern der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe monatlich auszuwerten und hinsichtlich der Wirksamkeit zu analysieren.

(3) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben in angemessenen Zeitabständen eine Auswertung der Arbeit mit dem Handelsrisiko in den einzelnen Verkaufsstellen zusammen mit den Verkaufsstellenbeiräten bzw. -ausschüssen vorzunehmen.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, und die Leiter der zuständigen handels- bzw. wirtschaftsleitenden Organe haben die Einhaltung dieser Anordnung in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu unterstützen und zu kontrollieren.

§10

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko entsprechend den gleichen Grundsätzen bilden.

(2) Der Fonds Handelsrisiko kann in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung bis zur Höhe seiner Bildung verwendet werden.

(3) Eine Verwendung für Preisherabsetzungen zur Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Leiters des jeweiligen für das Territorium zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebes.

(4) Der Fonds Handelsrisiko kann zum Zeitpunkt seiner Bildung steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

(5) Außergewöhnlicher Verlust durch Warenverderb wird von dem Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, steuerlich anerkannt, wenn die objektiven Ursachen für das Entstehen des Verderbs vom Leiter des zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebes ausdrücklich bestätigt wurden.

(6) Der Fonds Handelsrisiko ist zum Bilanzstichtag abzurechnen. Dabei ist unter Zugrundelegung des Nachweises im Protokollbuch der nicht verwendete, jedoch gemäß Abs. 4 bereits als Betriebsausgabe geltend gemachte Teil des Fonds gewinnerhöhend aufzulösen, soweit er nicht für die am Bilanzstichtag vorhandenen Lagerbestände gebildet wurde.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anweisung Nr. 9/60 vom 13. Februar 1960 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 10 60),

b) Ergänzung zur Anweisung Nr. 9/60 vom 23. Oktober 1961 Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch im Kommissionshandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 33,61),

c) Ergänzung zur Anweisung Nr. 9/60 vom 29. Dezember 1961 Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch in den halbstaatlichen Handelsbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 2/62).

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

L u c h t

**Anordnung
über die Bildung einer Produktionsleitung
für das Havelländische Obstanbaugebiet.**

Vom 4. Juni 1964

§ 1

(1) Beim Kreislandwirtschaftsrat Potsdam wird eine spezielle Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet gebildet.

(2) Die Produktionsleitung ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Werder (Havel), Kreis Potsdam-Land.

(3) Die Produktionsleitung führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Kreislandwirtschaftsrat Potsdam — Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet“.

§ 2

Die Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet hat die Aufgabe, die einheitliche Entwicklung von Spezialbetrieben des Obst- und Gemüsebaues sowie von Gewächshauswirtschaften im Kreis Potsdam zur Verbesserung der Versorgung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, mit Obst und Gemüse zu sichern.

§ 3

Die Struktur der Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet und die Einzelheiten ihrer Bildung werden gesondert geregelt.